

Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungs- verordnung

vom 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
A.	Allgemeines	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Bewilligungsvorbehalt.....	3
Art. 4	Durchleitungsrecht	3
Art. 5	Planung und Bau durch Fachpersonen	3
Art. 6	Umweltschutz auf der Baustelle	4
Art. 7	Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen.....	4
Art. 8	Stand der Technik	4
Art. 9	Abwasserbeseitigung	4
Art. 10	Betriebs- und Unterhaltspflicht	4
II.	Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	4
B.	Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 11	Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/ GEP	4
Art. 12	Kontrollen/ Bauabnahmen	5
Art. 13	Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde	5
Art. 14	Unterhaltsplanung	5
Art. 15	Werterhaltung/ Ersatz der Abwasseranlagen.....	5
C.	Private Abwasseranlagen	5
Art. 16	Bewilligungsverfahren/ -unterlagen	5
Art. 17	Kontrollpflicht.....	5
Art. 18	Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	5
Art. 19	Kataster der Betriebe	5
D.	Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	5
Art. 20	Grundsatz, Planung.....	5
Art. 21	Anmeldung für Kontrollen	6
Art. 22	Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente.....	6
Art. 23	Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern.....	6
E.	Schlussbestimmungen	6
Art. 24	Inkrafttreten.....	6

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf Artikel 27 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 10. Dezember 2012,

die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeines

- Art. 1 Gegenstand Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).
- Art. 2 Zuständigkeit Das Bauamt ist für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zuständig:
1. die Festlegung der notwendigen Gesuchsunterlagen und die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
 2. die Einhaltung der Auflagen aus den Bewilligungen, Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
 3. die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.
- Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach der Gemeindeordnung vom 25. September 2005.
- Art. 3 Bewilligungsvorbehalt Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.
- Art. 4 Durchleitungsrecht Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.
- Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.
- Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat in der Regel durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.
- Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

- Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.
- Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.
- Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.
- Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.
- Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.
- Art. 8 Stand der Technik Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik an sich als auch die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.
- Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.
- Art. 9 Abwasserbeseitigung Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt, noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.
- Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.
- Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen und/ oder die Behandlung des Regenwassers an.
- Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.).
- Das Baugebiet von Rüti ist gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser nur in einzelnen Bereichen geeignet. Ist eine Versickerungsanlage vorgesehen, sind der Kanalisationseingabe zwingend die hydrogeologischen Abklärungen beizulegen.
- Art. 10 Betriebs- und Unterhaltungspflicht Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

B. Öffentliche Abwasseranlagen

- Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/ GEP Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP). Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

- Art. 12 Kontrollen/ Bauabnahmen Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.
- Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde Bestehende private Abwasseranlagen können ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Bewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.
- Art. 14 Unterhaltsplanung Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.
- Art. 15 Werterhaltung/ Ersatz der Abwasseranlagen Bei Sanierungen öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlusssleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

C. Private Abwasseranlagen

- Art. 16 Bewilligungsverfahren/ -unterlagen Die Raumplanungs- und Baukommission erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.
- Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).
- Art. 17 Kontrollpflicht Das Bauamt kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Bewilligung.
- Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation Das Bauamt bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.
- Art. 19 Kataster der Betriebe Die Gemeinde kann einen Kataster über die gewässerschutzrechtlich relevanten Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/ oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.
- Der Kataster ist öffentlich.

D. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

- Art. 20 Grundsatz, Planung Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.
- Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zur SEVO abzuleiten.

Die Liegenschaftsentwässerung ist in der Regel im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Art. 21 Anmeldung für Kontrollen

Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Vom Gemeinderat Rüti am 4. September 2012 erlassen.

Mit Beschluss vom 5. November 2013 vom Gemeinderat Rüti per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. 47 am 13. Januar 2014 genehmigt.